

Geschäfts-Nr.

2021-450

SNP Rosenau

Beschluss-Nr.

111/2024

Erlass Sondernutzungsplan Rosenau und Teilstrassenplan Rosenau

Registratur-Nr.

7

Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz

73

Öffentliches Baurecht

73.02

Raumplanung, Baupolizei

73.02.03

Quartierpläne, Überbauungspläne, Gestaltungspläne

Sachverhalt

Am 14. März 2023 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 145/2023 den Sondernutzungsplan Rosenau und den Teilstrassenplan Rosenau zur Vorprüfung und zur Mitwirkung freigegeben. Das Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) und Art. 33^{bis} des Strassengesetzes (sGS 732.1, abgekürzt StrG) wurde vom 27. März 2023 bis 25. April 2023 durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen gibt der Mitwirkungsbericht Auskunft.

Mit Vorprüfungsbescheid vom 6. September 2023 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zum Sondernutzungsplan Rosenau und zur Aufhebung des Überbauungsplans Rosenau (1984) Stellung genommen.

Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26. Januar 2024 der Ratskanzlei Kirchberg eingereicht. Mit Beschluss Nr. 62/2024 vom 13. Februar 2024 wurde eine Anpassung des Sondernutzungsplans und des Teilstrassenplans gefordert. Am 8. März 2024 gingen der geänderte Sondernutzungsplan mit Planungsbericht sowie der geänderte Teilstrassenplan auf der Ratskanzlei ein.

Beilagen zum Vorprotokoll:

- *BHA Team, Sondernutzungsplan Rosenau mit besonderen Vorschriften (dat. 18.01.2024)*
- *BHA Team, Teilstrassenplan Rosenau (dat. 18.01.2024)*
- *BHA Team, Planungsbericht (dat. 18.01.2024)*
- *BHA Team, Bericht zur Mitwirkung (dat. 18.01.2024)*
- *Wälli AG, Mobilitätskonzept (dat. 18.01.2024)*
- *Wälli AG, Lärmgutachten (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Situation (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Dachaufsicht (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Erdgeschoss (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Regelgeschoss (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Dachgeschoss (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light 1. Untergeschoss (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Schnitte 1 (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Schnitte 2 (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Schnitte 3 (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus HR (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus A (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus B (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus RR (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus C (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus D und E (dat. 18.01.2024)*

- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus F (dat. 18.01.2024)*
- *Baumschlager Eberle, Vorprojekt light Ansichten Haus G (dat. 18.01.2024)*
- *Cukrowicz Landschaften GmbH, Umgebungsplan (dat. 18.01.2024)*

Erwägungen

1. Die Punkte, welche am 13. Februar 2024 zur Änderung eingebracht wurden, sind wie folgt in den Planunterlagen umgesetzt worden:
 - In Rücksprache mit dem ZAB wurde der Sondernutzungsplan Rosenau so angepasst, dass die südliche Kehrachtsammelstelle entfernt und die bestehende Kehrachtsammelstelle im Bereich Rosenbergstrasse/Husenstrasse vergrössert wird. Damit ist kein Wendebereich mehr für den Kehrachtswagen nötig.
 - Auf einen Wendebereich für die Erschliessung von Grundstück Nr. 2626 wird verzichtet, da es sich um eine Tiefgaragen-Situation handelt.
 - Auf eine Klassierung der neuen Gemeindestrasse 3. Klasse bis zur Grenze wird verzichtet, da eine Grenzmutation zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist.
 - Das Titelblatt des Teilstrassenplans wurde korrigiert.
 - Die geringfügigen Korrekturen an den besonderen Vorschriften wurden umgesetzt.
 - Bezüglich Anzahl Parkplätzen wurde nochmals mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Rücksprache genommen. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat sich gegen zusätzliche Parkplätze ausgesprochen, weshalb in diesem Punkt von einer Änderung des Sondernutzungsplans abgesehen wurde.
2. Die Mitwirkung erfolgte nach Bekanntgabe im Gemeindsblatt vom 24. März 2023. Der Erlass durch den Gemeinderat erfolgt nach dem abgeschlossenen Mitwirkungsverfahren. Während der Mitwirkung vom 27. März 2023 bis 25. April 2023 gingen verschiedene Rückmeldungen oder Stellungnahmen zum Sondernutzungsplan Rosenau ein. Die Hinweise und Anträge wurden in einem separaten Mitwirkungsbericht behandelt und beantwortet. Der Mitwirkungsbericht ist nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage.
3. [REDACTED] verlangt die Protokollierung gemäss Art. 9 des Geschäftsreglements. Sie beantragt die Ablehnung des Sondernutzungsplans in der vorliegenden Form. Im Wesentlichen sind es drei Gründe, aus denen der Sondernutzungsplan abzulehnen sei: Mit dem Sondernutzungsplan werden zu wenig Parkplätze festgeschrieben. Sowohl für die Bewohnenden als auch für Besucher stehen nicht hinreichend Parkplätze zur Verfügung.
Der zweite Grund ist die zu wenig genaue Definition und Sicherstellung des Spielplatzes. In anderen Projekten wurden trotz Sondernutzungsplan nur minimalistische Spielplätze umgesetzt. Die Umgebung und die konkrete Gestaltung des Spielplatzes werden erst im Baugesuch mit dem Umgebungsplan abschliessend definiert. Die Gefahr besteht, dass die Umsetzung nicht den Interessen des Gemeinderates entsprechend erfolgt.
Der dritte Grund ist die Bearbeitung des Mitwirkungsberichtes durch einen Raumplaner, welcher durch die Bauherrschaft beauftragt wurde. Die Objektivität könnte durch das Auftragsverhältnis beeinträchtigt sein.
4. Die Beurteilung des Baugesuches und des Umgebungsplans erfolgt durch die Baubehörde. Die Baubehörde ist angehalten, bei der Beurteilung des Baugesuches besonderes Gewicht auf die Ausgestaltung und Sicherstellung des Spielplatzes zu legen.

5. Das Thema Parkierung wurde am 13. Februar 2024 zur nochmaligen Prüfung an die Planer gegeben. Diese haben nochmals mit dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Rücksprache genommen. Aus kantonaler Sicht soll von einer grösseren Anzahl Parkplätzen abgesehen werden. Die vorgesehene Parkierung entspricht dem Baureglement und der VSS-Norm 40 281.
6. In der Interessenermittlung und -bewertung wurden für den Planungssperimeter die nachfolgenden massgeblichen Interessen betrachtet:

Innenentwicklung

In Art. 1 und 3 RPG werden Ziele und Grundsätze der Raumplanung aufgeführt. So ist insbesondere die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität nach innen zu lenken und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Insgesamt ist mit einer Erhöhung der baulichen Dichte bei gleichzeitiger Erhöhung der Nutzerdichte eine haushälterische Bodennutzung zu gewährleisten, um möglichst viel Raum für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Beschäftigte zu schaffen. Dabei sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten.

Die übergeordnete Richtplanung verlangt für den Grossteil des Planungsgebiets eine hohe Dichte. Nur eine Bautiefe entlang der Husenstrasse befindet sich im kommunalen Richtplan von 2012 im Wohngebiet niedriger Dichte. Im aktuellen Zonenplan wurde dieser Bereich bereits dem Wohngebiet mittlerer Dichte bzw. der Wohnzone W3 zugeteilt.

Für das Planungsgebiet besteht nach dem Wegzug des Alters- und Pflegeheims nach Bazenheid ein übergeordnetes Interesse an einer neuen zweckmässigen Nutzung des Areals. Durch die umliegende Wohnnutzung fügt sich eine Wohnsiedlung mit einem attraktiven parkähnlichen Aussenraum gut in das bestehende Quartier ein.

Verkehr

In Art. 1 und 3 RPG wird die Erhöhung der Nutzerdichte schwergewichtig an Orten verlangt, die mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind. Zudem ist der Erhalt und die Schaffung von Rad- und Fusswegen und die gute Erreichbarkeit von Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentlichen Diensten verlangt.

Eine angemessene Erschliessung ist aufgrund der vorgesehenen Nutzungsabsicht von hoher Bedeutung. Aus der Erhöhung der Nutzungsdichte ergibt sich auch eine höhere Verkehrsnachfrage. Der kommunale Richtplan sieht keine Massnahmen zur Verbesserung des Fuss- und Velowegnetzes vor. Mit dem Gestaltungsplan wird dennoch eine direkte Fuss- und Velowegverbindung durch das Planungsgebiet von der Rütelistrasse zur Rosenbergstrasse gesichert. Mit dem Gestaltungsplan werden attraktive Veloabstellplätze im Bereich der Gebäudezugänge angeordnet. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr ist gegeben. Die nächste Bushaltestelle kann in rund fünf Gehminuten gut erreicht werden. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt unmittelbar von bzw. zur Husenstrasse und muss nicht durch das bestehende Wohnquartier geführt werden.

Freiraum und Erholung

In Art. 1 und 3 RPG wird insbesondere die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität gefordert. Durch die Erhöhung der Nutzungsdichte erhöht sich auch der Anspruch auf genügend nutzbare Freiräume. Deshalb erfordert die Innenentwicklung die Aufwertung von qualitätsvollen und vielseitig nutzbaren Freiräumen. Die siedlungsinternen Freiräume gehören zu den zentralen Räumen, um Qualität schaffen zu können, die einen verdichteten Raum attraktiv und damit Innenentwicklung für die Bevölkerung akzeptabel machen. Verkehrsberuhigte

Räume, genügend öffentlich zugängliche Freiräume sowie möglichst viele Grünflächen und Bäume tragen zum Wohlbefinden der Raumnutzer bei.

An dem Erhalt sowie der Erstellung von neuen Grünraumstrukturen und der Schaffung neuer halböffentlicher Freiräume innerhalb des Perimeters besteht ein grosses öffentliches Interesse. Die übergeordnete Planung sieht für das Planungsgebiet keine Massnahmen vor. Mit dem Sondernutzungsplan profitiert der Aussenbereich von Fusswegverbindungen, die mit gezielt platzierten halböffentlichen Aufenthalts- und Spielbereichen geprägt sind und einem hohen Anteil an Grünflächen sowie von einer Vielzahl an definierten Grünraumstrukturen wie Bäume und Sträucher.

Ortsbildschutz

Das ISOS beschreibt die Gemeinde Kirchberg als ein mehrfingriges Dorf, das von der Pfarrkirche dominiert wird. Kirchberg liegt auf einem sattelartigen Plateau im hügeligen Gelände westlich des Thurtals. Fünf wichtige Verkehrsachsen, alle im zentralen Ortskern verknüpft, strahlen in alle Richtungen aus: nach Wil, Unterbazenheid, Gähwil, Fischingen und Dietschwil-Dussnang. An den historischen Ortskern schliessen alte Ausläufer und schützenswerte Ortserweiterungen sowie das kleine Neudorf an. Drei lineare Baugruppen sind räumlich zwar abgelöst, jedoch funktional gut mit dem Zentrum verbunden. Abseits liegt der Weiler Husen, der durch einen Neubaubereich (Planungsgebiet) ans Dorf angebunden wird.

Südöstlich des Ortskerns steigt sanft der Rosenberg an. Hier findet sich eine lockere Ortserweiterung mit einer in Struktur, Alter und Nutzung uneinheitlichen Bebauung. Darin sind zwei kleine, intakte Baugruppen eingebettet. Es sind architekturhistorisch und ortsbaulich wertvolle Elemente, die sich klar von der teilweise verbauten Nachbarschaft absetzen.

Ein erstklassiger Blickfang am Rosenberg ist die mit einem Dachreiter überhöhte Villa Roseck. Etwas höher am Hang ist eine regelmässige Reihe von vier mittelständischen Wohnhäusern zu erblicken. Trotz der individuellen Gestaltung eines jeden Hauses bilden die von Gärten umgebenen Massivbauten, ein qualitätsvolles Ensemble. Beide Grüppchen verkörpern die Prosperität und gehobenen Wohnvorstellungen um 1900.

Der nordwestliche Bereich des Planungssperimeters, in der Nähe des Dorfzentrums, stellte eine Herausforderung dar, aufgrund seiner strukturellen Kleinteiligkeit, die den Charakter des Ortes prägt. Diese Ausgangslage wird als positives Potenzial und besondere Qualität des Ortes betrachtet und wurde in engem Austausch mit der Denkmalpflege und der kantonalen Fachkommission des Kantons St. Gallen entsprechend entwickelt.

Auf dem westlichen Bereich des Perimeters nimmt die Massstäblichkeit zu. Dieser Bereich ist von Neuüberbauungen des 20. Jh. geprägt. Im Entwurf wurde besonderes Augenmerk auf die Aufwertung des Aussenraums zwischen den beiden Villen gelegt.

Das Architekturrichtprojekt sieht einerseits vier Punkthäuser östlich des Perimeters vor, die sich mit ihren Dimensionen nach der Körnung der Residenz Rosenau sowie den umliegenden Bauten richten. Im Westen des Perimeters werden andererseits drei Baukörper projektiert, die der Struktur der angrenzenden Bauten sowie des Quartiers folgen. Das Ganze wirkt wie ein Ensemble, das eine geeignete Massstäblichkeit wahrt, sowie eine angemessene Dichte aufweist.

Denkmalschutz

Die erhaltens- und schützenswerte Residenz Rosenau und die Villa Roseck sind Objekte und Gebiete von denkmalpflegerischer Bedeutung.

Etwas abseits der Rosenbergstrasse, inmitten einer grosszügig bemessenen Liegenschaft mit herrschaftlich anmutender Zufahrt befindet sich die Residenz Rosenau. Das

schützenswerte Kopfgebäude wurde über nahezu quadratischem Grundriss als zweigeschossiger Massivbau mit französischem Mansarddach erbaut. Klare vertikale Gliederung in ein rustiziertes Erdgeschoss, das gleichsam als Sockel fungiert, und ein Obergeschoss in Sichtbackstein mit Eckrustika. Der östliche Teil dieses Gebäudes ist ein Neubau, der eigentlich nicht mehr zum Schutzinventar gehört. In Absprache mit der Denkmalpflege kann er zurückgebaut werden, um die ursprüngliche Qualität wieder herzustellen.

Die Villa Roseck zeichnet sich durch eine prominente Hauptfassade mit rustiziertem Sockel, aus der Achse verschobenem Treppengiebel mit gotisierenden Fenstern und einen eingeschossigen Eisen/Glas-Runderker aus. Diese Veranda zeigt grosse Einflüsse des Jugendstils und verfügt über einen schönen Balkon mit filigranem Eisengitterabschluss. Charakteristisch ist auch das Ecktürmchen mit Zwiebelhaube und der zentrierende Dachreiter. Kurz: Ein qualitätvoller Bau zwischen Historismus und Heimatstil mit starken Einflüssen des Jugendstils.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz und der Bewahrung der Residenz Rosenau sowie der Gestaltung der Umgebung und der Gartenanlage in Richtung Villa Roseck, wobei die kantonale Denkmalpflege im Erarbeitungsprozess intensiv eingebunden wurde.

Umweltschutz

In Art. 1 und 3 RPG wird insbesondere der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verlangt (Boden, Luft, Wasser, Wald und der Landschaft). Wohngebiete sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst zu verschonen.

Die Aspekte sind im Planungsgebiet von übergeordnetem Interesse. Das Gebiet ist bereits überbaut. Der Rückbau und die dadurch mögliche innere Verdichtung berücksichtigen die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen.

7. Die Interessenabwägung im engeren Sinn zeigt sich wie folgt:

Innenentwicklung

Die Perimeter eignen sich aufgrund der Nutzungsänderung und der Siedlungsstruktur mit Erneuerungsbedarf besonders gut für eine Innenentwicklung und eine Erhöhung der Dichte. Die Interessen der Innenentwicklung, respektive den Bedürfnissen nach Erholung können durch die vorgesehenen Festlegungen mit den Interessen des Ortsbild- und Denkmalschutzes gut in Einklang gebracht werden. Insbesondere wird bei der Umsetzung der verschiedenen Nutzungen sowie bei der Raumsicherung der Baubereich gemäss «Vorprojekt light» auf einen sorgsamen Umgang mit den Anliegen des Ortsbildschutzes (ISOS) und den schützenswerten Gebäuden geachtet. Die Residenz Rosenau sowie verschiedene Bäume werden erhalten, damit der Charakter der Anlage in seiner Wirkung gewahrt wird.

Verkehr

Mit den Festlegungen im Sondernutzungsplan zum Fuss- und Veloverkehr und zum motorisierten Verkehr wird eine nachhaltige Abwicklung des Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen Vorgaben gewährleistet. Die Parkplatzzahlen werden auf dem Minimum gehalten. Ein Drittel der Veloabstellplätze (Kurzzeitabstellplätze) werden optimal bei den Gebäudeeingängen angeordnet. Deren Anzahl richtet sich nach den VSS-Normen. Die Langzeitabstellplätze sind attraktiv im Erdgeschoss der Wohnbauten geplant.

Die Siedlung erhält eine attraktive Durchwegung für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie fürs Velo, welche die verschiedenen Strassen und Wege um den Planungssperimeter miteinander verbindet.

Freiraum

Der Sondernutzungsplan trifft detaillierte Festlegungen für die Umgebung. Die Aussenraumgestaltung ist ein wichtiger Beitrag an die Freiraumqualität der Siedlung sowie auch fürs Quartier. Mit den Festlegungen zum Aussenraum werden die Freiräume quantitativ und qualitativ gesichert, bei gleichzeitiger Umsetzung einer hohen Nutzerdichte und baulicher Dichte.

Ortsbild- und Denkmalschutz

Die Interessen des ISOS sind bei der Planung des Sondernutzungsplans berücksichtigt und sichergestellt worden. Die Lagequalitäten der Ortsansicht werden durch den Sondernutzungsplan nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr durch die bewusste Platzierung der drei geplanten Neubauten entlang der Husenstrasse geklärt. Auch der Rückbau des östlichen Neubauteils der Residenz Rosenau klärt die Situation und stellt sicher, dass das Gebäude wieder in seinem ursprünglichen Volumen erscheint und angemessenen Freiraum erhält. Zudem sieht der Sondernutzungsplan vier Punkthäuser östlich des Perimeters vor, die sich mit ihren Dimensionen nach der Körnung der Residenz Rosenau sowie den umliegenden Nachbarsbauten richten.

Der grosszügige Aussenraum wurde bewusst mit zurückhaltenden Anlagen und Interventionen gestaltet, um den Freiraum zwischen den Gebäuden offen und erlebbar zu machen. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch dem Vorplatz beider Villen in der Aussenraumgestaltung geschenkt. Dieser wird als zusammenhängende Fläche gelesen und durch eine gemauerte Raseninsel im Stil einer klassischen Zufahrt gestaltet und miteinander verbunden. Die störende und trennende Kastanienreihe wird entfernt, um die Lesbarkeit dieses zentralen Bereichs innerhalb der Anlage zu verbessern.

Die Siedlung wirkt wie ein Ensemble, das eine geeignete Massstäblichkeit wahrt, sowie eine angemessene Dichte aufweist.

Umweltschutz

Dem Sondernutzungsplan stehen keine umweltrelevanten Aspekte entgegen.

In den Sonderbauvorschriften wurden zur Energieversorgung, zur Nachhaltigkeit der Gebäude und zur Nutzung von Dächern für Solaranlagen besondere Vorschriften formuliert. Flora und Fauna werden mit der Sicherung von extensiven Flächen sowie verschiedenen neuen Baumstandorten in die Planung miteinbezogen.

Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die verschiedenen Interessen ermittelt, bewertet und abgewogen. Dabei konnten insbesondere mit dem gewählten Studienauftragsverfahren unterschiedliche Varianten getestet und die Interessen sorgfältig berücksichtigt werden. Mit der Interessenabwägung konnte aufgezeigt werden, dass die einzelnen Interessen im Sondernutzungsplan in hinreichender Form berücksichtigt und planerisch gesichert werden konnten.

Das übergeordnete Interesse an einer qualitativen baulichen Verdichtung und Erhöhung der Raumnutzerdichte kann unter Wahrung der weiteren aufgeführten Interessen, insbesondere der Umsetzung von grosszügigen und halböffentlichen Aussenräumen, umgesetzt werden.

Die Zielsetzung, auf dem Areal eine Wohnbebauung zu realisieren, welche zusammen mit der geschützten Villa Rosenau attraktive und gut nutzbare Freiräume sowie eine qualitativ hochwertige Siedlung bildet, wird mit dem Sondernutzungsplan erfüllt. Die wesentlichen Bestandteile des ISOS werden mit dem Sondernutzungsplan «Rosenau» berücksichtigt. So wird die geschützte Residenz Rosenau vom störenden Anbau freigespielt. Gleichzeitig werden mit den getroffenen Festlegungen im Sondernutzungsplan nachhaltige und ökologische Massnahmen vorgeschrieben. Die Umsetzung der Vorgaben zum Ortsbild- und Denkmalschutz sowie die Berücksichtigung von umweltrechtlichen Aspekten wurden mit höchster Priorität behandelt. Damit wird die Zielvorstellung, die architektonischen und städtebaulichen Qualitäten aus dem Studienauftrag zu sichern sowie ein rücksichtsvoller Umgang und eine sinnvolle Integration des geschützten Kulturobjektes sicherzustellen, umgesetzt.

8. Die politische Gemeinde erlässt den Sondernutzungsplan gestützt auf Art. 23 PBG. Der Sondernutzungsplan bedarf gemäss Art. 38 Abs. 2 PBG der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation). Der Sondernutzungsplan wird während 30 Tagen gemäss Art. 41 Abs. 1 PBG öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird auch auf der Publikationsplattform des Kantons St. Gallen bekannt gemacht. Die Anstösser in einem Umkreis von 30 Metern erhalten eine schriftliche Anzeige (Art. 41 Abs. 2 PBG).

Beschluss

1. Auf nochmalige Abklärungen beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Parkierung wird verzichtet.
2. Die in der Mitwirkung eingegangenen Stellungnahmen und Rückmeldungen werden gestützt auf den separaten Mitwirkungsbericht beantwortet.
3. Der Gemeinderat Kirchberg erlässt den Sondernutzungsplan Rosenau.
4. Der Überbauungsplan Rosenau, genehmigt am 31. Januar 1984, wird aufgehoben.
5. Der Gemeinderat Kirchberg erlässt den Teilstrassenplan Rosenau.
6. Die Ratskanzlei wird mit der Durchführung der Planverfahren nach Art. 41 PBG und Art. 39 ff. StrG beauftragt.
7. Publikation Gmeindsblatt/Website: Ja

Mitteilung durch physischen Protokollauszug mit Unterschrift an:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Carmen Graf, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (Versand nach Auflage zusammen mit Genehmigungsgesuch)

Versand: 18. März 2024

Protokoll Gemeinderat Kirchberg

Sitzung vom 12. März 2024

Traktanden-Nummer: 11

Beschluss-Nummer: 111/2024

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. Roman Habrik

sig. Peter Minikus

R. Habrik
Gemeindepräsident

P. Minikus
Ratsschreiber